

LAG Ö/F ■ Nördliche Auffahrtsallee 14 ■ 80638 München

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Frau Regierungsdirektorin
Dr. Julia Deufel
Prielmayerstrasse 7
80335 München

Per E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de
Cc: julia.deufel@stmj.bayern.de
alisa.starflinger@stmj.bayern.de

Le 04.10.2022

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Frau Regierungsdirektorin Dr. Deufel,

die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 09.09.2022 im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können.

Der vorgelegte Gesetzentwurf passt die bestehenden Regelungen des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht an die neuen, vom Bundesgesetzgeber am 4. Mai 2021 beschlossenen Regelungen an. Wir freuen uns, dass das bayerische Justizministerium nun die Voraussetzungen zur landesrechtlichen Umsetzung der im Bundesrecht niedergelegten Neustrukturierung und Modernisierung des Betreuungsrechts schafft. Damit geht ein jahrelanger Diskussionsprozess zu Ende, in dem sich die Landesarbeitsgemeinschaft regelmäßig eingebracht und mitgestaltet hat. Wir begrüßen das nun vorliegende Ergebnis deshalb ausdrücklich und sprechen den beteiligten Ministerien unseren Dank für den kooperativen Gesprächsstil aus.

In dieser Stellungnahme beziehen wir uns vor allem auf die uns wichtigen Punkte im vorliegenden Gesetzentwurf und gehen nicht explizit auf die redaktionellen Änderungen der landesrechtlichen Vorschriften ein.

Die Mitgliedsorganisationen der LAG Ö/F:

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern | Bayerischer Bezirktetag | Bayerischer Gemeindetag | Bayerischer Landkreistag | Bayerischer Städtetag | Bayerisches Rotes Kreuz | Der Paritätische in Bayern | Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern | Diakonisches Werk Bayern | Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern

Vorsitzender: Thomas Eichinger | Stellvertretende Vorsitzende: Johanna Rumschöttel

§ 1 Nr. 3 – Neufassung Artikel 4 BayAGBTG

Grundsätzlich

Wir begrüßen die Absicht des Freistaats, die bisherige landesrechtliche Regelung zur Förderung der Betreuungsvereine an die bundesgesetzliche Regelung eines Rechtsanspruchs auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine mit öffentlichen Mitteln zur Erledigung der Querschnittsarbeit anzupassen und dabei über eine Rechtsverordnung einen noch näher festzulegenden Einwohnerschlüssel hinsichtlich der Vollzeitstellen für die Querschnittsarbeit pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt zugrunde zu legen. Ausweislich der Nr. 3 der Ausführungen zu den Kosten des vorgelegten Gesetzentwurfs (Seite 3) plant der Freistaat dabei aber nur auf erwachsene Einwohner abzustellen. Als Begründung wird angeführt, dass eine Betreuung nur für Erwachsene in Betracht komme.

In allen uns bekannten Verordnungen und Förderrichtlinien des Freistaats (z.B. Schwangerenberatung, Insolvenzberatung oder Offene Behindertenarbeit) wird auf die Gesamteinwohnerzahl rekurriert, auch wenn die tatsächliche Zielgruppe nur eine Teilmenge davon ist. Aus unserer Sicht ist es fachlich nicht zu begründen, wieso ausgerechnet bei der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine eine Einschränkung auf erwachsene Einwohner erfolgen soll. Wir plädieren daher für eine Berücksichtigung der Gesamteinwohnerzahl.

Zuschussfähige Querschnittsaufgaben

Mit der Neufassung des bisherigen Artikels 4 AGBTG wird der in § 17 Satz 1 BTOG formulierte Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben umgesetzt. Diese sog. Querschnittsaufgaben sind im ersten Absatz des § 15 BtOG geregelt. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayAGBTG ist der Verweis auf die Rechtsgrundlage im BTOG nach unserem Verständnis unvollständig und sollte zur Klarstellung ergänzt werden: „Zuschussfähig sind die erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine nach § 15 Abs. 1 BtOG.“

Haushaltsvorbehalt

Art. 4 Abs. 1 Satz 3 BayAGBTG formuliert einen Haushaltsvorbehalt für die zu gewährenden staatlichen Zuschüsse. Wenn Haushaltsmittel nicht in erforderlicher Höhe zur Verfügung stehen, sollen Zuschussbeträge anteilig vermindert werden.

Das StMJ weist auf Seite 3 seines Anschreibens zur Einleitung der Verbandsanhörung vom 13.09.2022 explizit darauf hin, dass „die bisherige landesrechtliche Regelung, in der die Förderung unter dem Vorbehalt entsprechend vorhandener Haushaltsmittel steht und damit von der jeweiligen Haushaltslage abhängt, (...) nicht mehr möglich“ ist.

Dieser Haushaltsvorbehalt widerspricht dem in § 17 Satz 1 BTOG geregelten Rechtsanspruch und muss aus unserer Sicht komplett gestrichen werden.

§ 2 Nr. 4 – Einfügung Artikel 3 BayAGBTG-neu

Überregionale Betreuungsbehörde

Der neue Artikel 3 BayAGBTG fasst die bisherigen Regelungen zur Förderung der Zusammenarbeit der in Betreuungsangelegenheiten beteiligten Akteure an einer einheitlichen Stelle neu zusammen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

An dieser Stelle bleibt aber die Gelegenheit ungenutzt, mit der Schaffung einer überregionalen Betreuungsbehörde tatsächlich neue Strukturen der Zusammenarbeit zu etablieren. Die Bündelung der überregionalen Zuständigkeit könnte aus unserer Sicht zu einer notwendigen Verbesserung der Zusammenarbeit aller Institutionen und Organisationen in Bayern beitragen, die mit Betreuungsangelegenheiten befasst sind. Durch den Auf- und Ausbau zentraler betreuungsrechtlicher Kompetenz könnten die örtlichen Betreuungsbehörden effektiv bei der Wahrnehmung ihres Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrags unterstützt werden.

§ 2 Nr. 5 – Änderung Artikel 4 BayAGBTG-neu

Anerkennungsvoraussetzung Vereinssitz in Bayern

Mit der Überarbeitung des neu nummerierten Artikels 4 BayAGBTG werden zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung von Betreuungsvereinen formuliert.

Die staatliche Anerkennung ist Voraussetzung für das Tätigwerden eines Betreuungsvereins, d.h. für die Übernahme rechtlicher Betreuungen durch bei ihm beschäftigte Vereinsbetreuer und die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben nach § 15 Abs. 1 BTOG. Damit verbunden ist durch § 17 Satz 1 BtOG auch der Anspruch auf bedarfsgerechte Finanzierung im Bereich der Querschnittsaufgaben.

In Bayern sind bisher auch Betreuungsvereine tätig, die ihren Sitz in unmittelbarem Grenzgebiet z.B. in Baden-Württemberg, haben. Damit wurde in den betroffenen Regionen sichergestellt, dass ein ausreichendes Angebot an Betreuern und an Informationen zum Betreuungsrecht zur Verfügung steht (vgl. Zielsetzung nach Art. 3 BayAGBTG).

Aus unserer Sicht ist die geforderte Voraussetzung, dass der Verein seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern haben müsse, eine vom Bundesrecht nicht geforderte Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen. Lt. § 1908 Abs. 2, Abs. 3 BGB gilt die Anerkennung zwar nur für das jeweilige Bundesland und das Nähere regelt das Landesrecht, das auch weitere Voraussetzungen vorsehen kann. Das bedeutet u.E. nur, dass bundesrechtlich lediglich eine vom Freistaat Bayern ausgesprochene Anerkennung notwendig ist, nicht aber der Sitz des Vereins in Bayern. Wir bezweifeln, dass der bisherige § 1908f BGB und der künftige § 14 BtOG diese Einschränkung des vom Bund gesetzten Fachrechts erlaubt, auch wenn § 14 Abs. 3 BtOG bestimmt: „3) 1Das Nähere regelt das Landesrecht. 2Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.“ Vielmehr sollen dadurch ggf. besondere Verfahrensschritte für außerbayerische Vereine möglich gemacht werden.

Wir fordern die ersatzlose Streichung der Anerkennungsvoraussetzung, dass der Verein seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern haben muss. Aushilfsweise muss aus unserer Sicht eine Bestandsschutzregelung für bereits anerkannte Betreuungsvereine geschaffen werden. Es stellt sich nämlich die Frage, ob es rechtlich überhaupt möglich ist, dass ein Verein, der über Jahrzehnte von einer Regierung anerkannt wurde, nun nicht mehr anerkannt werden kann. Dies gilt auch für den Anspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung.

Anerkennung für eine bestimmte Gebietskörperschaft

Artikel 4 Abs. 2 BayAGBTG bestimmt, dass die Anerkennung eines Betreuungsvereins seitens der Anerkennungsbehörde für das Gebiet eines bestimmten Landkreises oder einer bestimmten kreisfreien Stadt erfolgen soll.

Nach unserem Verständnis ist diese Regelung missverständlich formuliert, da nicht deutlich wird, ob es um die Bestimmung des Tätigkeitsbereichs oder eine Begrenzung des Tätigkeitsbereichs gehen soll. Selbstverständlich muss die Anerkennung klar bestimmen, in welchen Gebietskörperschaften ein Betreuungsverein tätig werden und entsprechende

Die Mitgliedsorganisationen der LAG Ö/F:

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern | Bayerischer Bezirketag | Bayerischer Gemeindegtag | Bayerischer Landkreistag | Bayerischer Städtetag | Bayerisches Rotes Kreuz | Der Paritätische in Bayern | Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern | Diakonisches Werk Bayern | Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern

Vorsitzender: Thomas Eichinger | Stellvertretende Vorsitzende: Johanna Rumschöttel

staatlichen Zuschüsse beantragen kann. Eine Beschränkung der Tätigkeit auf einen einzelnen Landkreis oder kreisfreie Stadt ist aus unserer Sicht aber nicht sachgerecht und widerspricht der bisherigen Anerkennungspraxis der Regierungen in den bayerischen Bezirken.

Wir bitten deshalb um eine klarstellende Formulierung, dass eine Anerkennung auch für mehrere Gebietskörperschaften ausgesprochen werden kann. Die Bedarfsfeststellung nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 BayAGBTG durch die örtliche Betreuungsstelle bleibt davon unberührt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eichinger, Landrat
Vorsitzender LAG Ö/F



Klaus Lerch
Vorsitzender der AG Betreuungsvereine LAG Ö/F

Die Mitgliedsorganisationen der LAG Ö/F:

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern | Bayerischer Bezirketag | Bayerischer Gemeindefrat | Bayerischer Landkreistag |
Bayerischer Städtetag | Bayerisches Rotes Kreuz | Der Paritätische in Bayern | Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern
Diakonisches Werk Bayern | Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern

Vorsitzender: Thomas Eichinger | Stellvertretende Vorsitzende: Johanna Rumschöttel